



Gremium: Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze

Thema: Die Bedeutung von Frauen für den Erfolg von Peacekeeping-Missionen

Stadium: verabschiedete Resolution

Einbringerstaat: Bundesrepublik Deutschland

DER SICHERHEITSRAT,

in Bekräftigung des besonderen Schutzes von Frauen vor Gewalt durch die entsprechenden internationalen Verträge, insbesondere das Genfer Abkommen von 1949 und die relevanten Zusatzprotokolle,

in Bekräftigung der Resolutionen S/RES/1820 (2008) vom 19. Jun 2008, S/RES/1888 (2009) vom 30. Sep 2009, S/RES/1889 (2009) vom 05. Okt 2009, S/RES/1960 (2010) vom 16. Dez 2010, S/RES/2106 (2013) vom 24. Jun 2013, S/RES/2122 (2013) vom 18. Okt 2013 sowie S/RES/2242 (2015) vom 13. Okt 2015,

aner kennend, dass dringender Handlungsbedarf besteht, um die Gleichstellung zwischen Mann und Frau zu erreichen,

im Bewusstsein kultureller und religiöser Differenzen in der Wahrnehmung der Frauen,

unter Hinweis, dass die internationale Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisationen und der Staatengemeinschaft fortgeführt wird,

in Erinnerung an das Übereinkommen der Vereinten Nationen Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women (CEDAW),

bemerkend, dass trotz dieser Übereinkunft die Gleichberechtigung von Mann und Frau noch in weiter Ferne liegt,

in tiefer Sorge über die wachsende Verbreitung von sexueller Gewalt,

im Bewusstsein, dass Frauen allgemein als empathischer und weniger aggressiv gelten, weshalb eine Kommunikation einfacher ist und Frauen das Vertrauen zu weiblichen Opfern besser aufbauen können,

bedenkend, dass ortsansässige Frauen und Soldatinnen der Friedensmissionen der Vereinten Nationen im Vergleich zu Männern in bewaffneten Konflikten besonders gefährdet sind,

in Anerkennung der verstärkten Zusammenarbeit zwischen einzelnen Ländern zur Bekämpfung von Frauendiskriminierung,

erinnernd an die Bedeutung der Wahrung der nationalen Souveränität,



1. *fordert* alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen *dazu auf*, sich an den Reformen und Maßnahmen zur weltweiten Gleichstellung der Frau zu beteiligen;
2. *weist auf* das Recht zur Gewissensfreiheit hin und *unterstreicht*, dass die Mitarbeit in Peacekeeping-Missionen der Vereinten Nationen auf einer freien Entscheidung des Individuums beruhen sollte, was ausdrücklich auch für Soldatinnen gilt;
3. *fordert* eine konsequente strafrechtliche Verfolgung von allen Verbrechen und Missachtungen der Menschenrechte im Einklang mit der Charta;
4. *autorisiert* den Gender Advisor zur direkten Kontaktaufnahme mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Mission, dem Untergeneralsekretär für Friedensmissionen sowie dem Vorsitz des Sonderausschusses Friedenssicherungseinsätze, sofern ihm dieses zur Erfüllung seiner Pflichten dienlich erscheint;
5. *bestätigt* die Direktive „Geschlechtergleichheit in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen“ des gemeinsamen Gender Teams der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Feldunterstützung;
6. *autorisiert* das Gender Team - unter Berücksichtigung der operativen Notwendigkeiten - zur Durchführung verpflichtender Fortbildungen und Informationsveranstaltungen für Beamte der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Feldunterstützung zwecks Sensibilisierung für und Qualifizierung in der Berücksichtigung von Genderaspekten in allen Bereichen der Friedenssicherung;
7. *unterstreicht* die Bedeutung von Disziplin für Friedensmissionen und *unterstützt* die Zurücksendung von Truppenkontingenten mangelnder Disziplin durch die Force Commander;
8. *verurteilt entschieden* jegliche Form der sexualisierten Gewalt, insbesondere durch Angehörige von Friedensmissionen der Vereinten Nationen, und *betont* die weitreichenden Folgen dieser Handlungen für den generellen Erfolg der Mission sowie die psychische Belastung der betroffenen Frauen;
9. *beschließt*, dem Gender Advisor der jeweiligen Mission bei allen für seine Aufgaben mittelbar oder unmittelbar relevanten Entscheidungen auf Stabsebene ein Anhörungsrecht einzuräumen;
10. *begrüßt wärmstens* Initiativen zur Unterstützung der Truppenstellerstaaten bei der Umsetzung der Direktive „Geschlechtergleichheit in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen“, unter anderem, aber



nicht beschränkt auf die Vermittlung von relevanten Zusatzqualifikationen an Teilnehmer von Friedensmissionen der Vereinten Nationen, die verstärkte Rekrutierung weiblicher Soldaten und die Verbesserung der Disziplin;

11. *verpflichtet sich*, in den Verträgen mit den Entsendestaaten eine Berücksichtigung der möglichen Maßnahmen zur besseren Einbindung von Frauen im Sinne dieser Resolution durchzusetzen, sofern dies möglich und sinnvoll ist;

12. *hebt* die Wichtigkeit des Einverständnisses des Gastlandes für die Durchführung von Friedensmissionen in der gewählten Region *hervor*;

13. *räumt ein*, dass es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zuweilen dienlich sein mag, Frauen nicht im gleichen Maße und auf dieselbe Art wie Männer in Friedensmissionen einzubinden;

14. *ruff* zur konsequenten Umsetzung der bisherigen Resolutionen zu diesem Themenbereich *auf*, insbesondere dazu

14.a) den Gender Focal Points nach Möglichkeit die nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen,

14.b) Gender Mainstreaming als Sekundärziel für alle eingesetzten Kräfte in den Einsatzregeln festzuschreiben sowie

14.c) bei der Zusammenstellung der Truppenkontingente und des Stabpersonals der angemessenen Vertretung der Geschlechter, auch positions- und rollenbezogen, besondere Beachtung zu schenken;

15. *fordert* eine Ausweitung der 2003 etablierten Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen, um das erfasste Verbrechensspektrum zu erweitern, und *unterstützt* darüber hinaus die Einrichtung eines Mechanismus, der Staaten ohne Aufklärungswillen von Straftaten im Aufstellen von Truppen für Friedensmissionen beschränkt;

16. *empfiehlt* geschlechtersensible Ansätze in der Krisenprävention und Bewährung, vor allem im Rahmen von Friedensmissionen;

17. *legt* der Staatengemeinschaft einen Mechanismus zur Verhütung und Bewältigung von Konflikten zwischen den Geschlechtern *nahe*;

18. *fordert* im Falle des Einsatzes von Frauen in den Peacekeeping-Missionen der Vereinten Nationen begleitende Mentoring-, mentale Trainings- und bei Rückkehr Wiedereingliederungsprogramme;

19. *spricht sich* für eine Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit *aus*;



20. *empfiehlt*, dass in Krisengebieten ein Training im Umgang mit sexueller Gewalt absolviert wird;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.